

30.04.96

Antrag
des Landes Rheinland Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)

Punkt 16 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 1626 Abs. 1 Satz 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht" durch die Wörter "Die Eltern haben die Pflicht und das Recht" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Bei der Ausübung der Personensorge ist die Würde des Kindes zu achten und zu wahren." '

Begründung:

Als Leitlinie für die Ausübung der Personensorge soll der Gedanke aufgenommen werden, daß die Würde des Kindes zu achten und zu wahren ist. Dies hat der Bundesrat bereits in der letzten Legislaturperiode bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung von § 1631 BGB [Mißhandlungsverbotsgesetz - BR-Drucks. 613/93 (Beschluß)] beschlossen.

Die weitere Präzisierung muß in § 1631 Abs. 2 und nicht in § 1626 erfolgen.

Ausgeliefert am 02. MAI 1996